

Vereinsstatuten

Forum Tabakprävention in Gesundheitsinstitutionen Schweiz FTGS

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Forum Tabakprävention in Gesundheitsinstitutionen Schweiz" (FTGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8000 Zürich.

Art.2

Zweck

Das FTGS ist ein Verein, der sich für die Tabakprävention und Behandlung der Tabakabhängigkeit in Gesundheitsinstitutionen der Schweiz einsetzt und fördert. Das Forum vernetzt nationale Gesundheitsinstitutionen, Experten und Fachpersonen, die auf dem Gebiet tätig sind. Diese Akteure engagieren sich gemeinsam für die Förderung, Umsetzung und Weiterentwicklung anerkannter Standards und Leitlinien in der Tabakprävention und Behandlung der Tabakabhängigkeit. Das FTGS kooperiert mit internationalen Partnern, insbesondere mit dem Global Network for Tobacco Free Health Care Services.

Art.3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

1. **Ordentliche Mitgliedschaft**
Natürliche oder juristische Einzelpersonen sowie Gesundheitsinstitutionen, Trägerschaften und öffentliche Körperschaften, die sich für Standards und Leitlinien der Entwöhnungsbehandlung der Tabakabhängigkeit ihrer Patienten und Mitarbeitenden und ein tabakfreies Umfeld ihrer Institution engagieren, gelten als ordentliches Einzel- oder Kollektivmitglied und haben Stimm- und Wahlrechte.
2. **Ausserordentliche Mitgliedschaft**
Juristische oder natürliche Einzelpersonen sowie Institutionen, Trägerschaften und öffentliche Körperschaften, die den Verein und dessen Arbeit ideell oder finanziell unterstützen wollen, gelten als sogenanntes ausserordentliches Mitglied. Sie haben keine Stimm- und Wahlrechte.
3. **Ehrenmitgliedschaft**
Juristische oder natürliche Einzelpersonen, die sich national oder international um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und sind von der Beitragszahlung befreit.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach einem schriftlich eingegangenen Aufnahmegesuch. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art.4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Einzel- und Kollektivmitglieder erlischt durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Vereinsauflösung
- Tod

Der Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die spätestens einen Monat vor Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres zugestellt werden muss (Datum Poststempel).

Mitglieder können unter Angabe folgender Gründe durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung wurde der Vereinsbeitrag nicht beglichen
- b. bei Verstoß der Ziele oder Interessen des Vereins
- c. wichtigen Grund

Der entsprechende Beschluss bedarf des absoluten Mehrs aller Stimmberechtigten des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich angefochten werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr.

Art.5

Mittel

Der Verein FTGS verfolgt keine Gewinnabsichten und in erster Linie nichtwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf eventuelle Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsführung steht unter der Aufsicht des Vorstandes. Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträge Zertifizierungen
3. Projektbezogenen Beiträgen
4. Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
5. Freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen, Spenden
6. Beiträgen aus erbrachten Dienstleistungen wie Weiterbildungen
7. Vermögensbeiträgen

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass Beiträge für die Vereinsaktivitäten eingehen.

Art.6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Das Datum der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern 3 Monate im Voraus in schriftlicher Form zugestellt. Anträge sind bis 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung postalisch oder in elektronischer Form mitgeteilt. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst über die traktandierten Geschäfte und wählt in offener Abstimmung. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Kollektivmitglieder maximal 5 Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Statutenänderungen sowie die Auflösung erfordern 2/3 der anwesenden Stimmen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Den Vorsitz führt das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung des vergangenen Kalenderjahres und des Revisorenberichtes
4. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren, wobei die Wiederwahl unbeschränkt möglich ist, letztere brauchen nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages und des Budgets für das laufende Jahr
6. Festsetzung, Änderung oder Ergänzungen der Statuten
7. Behandlung der Anfechtung des Ausschlussentscheides
8. Behandlung der auf der Traktandenliste aufgeführten Anträge von Vorstand und Mitglieder

b) Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach aussen. Er delegiert reglementierte Aufgaben an die Geschäftsstelle. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 8 Vereinsmitglieder (natürliche Personen). Er hat einen / eine Präsident/in und einen / eine Vizepräsident/in. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt seine Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand anzugehören brauchen. Der Vorstand ist das Verbindungsorgan zum Beirat und unterstützt ihn in der Umsetzung seiner Konzepte. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens 3mal im Jahr. Der Vorstand trifft seine Entscheide in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der / die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung des Präsidiums oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Traktanden zum Voraus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung ist auf Zirkulationsweg möglich, solange kein Vorstandsmitglied eine Debatte verlangt Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereines
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschaffung der erforderlichen Mittel

- Vorbereitung und Vorlage aller Geschäfte zu Händen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des bewilligten Budgets
- Vorschlag von Präsidium und Vizepräsidium an die Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlassung von Reglementen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind

Der Vorstand gestaltet die Organisation des Verbandes. Er entscheidet über die Organisation und Festlegung der Rahmenbedingungen für eine Geschäftsstelle, deren Aufgabenbeschrieb und Besetzung sowie die Kontrolle durch das Präsidium. Er ist zuständig für die Benennung der Personen im Beirat von Arbeits- und Projektgruppen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

c) Die Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die jährliche Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art.7

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art.8

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art.9

Auflösung des Vereins

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Im Falle der Auflösung hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und der Mitgliederversammlung Bericht und Rechenschaft zu erstatten.

Die Auflösung erfordert eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Für die Auflösung braucht es 3/4 der anwesenden Stimmen.

Das Vereinsvermögen ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, welche in einem gesundheitsfördernden Bereich tätig ist. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2013 in der Klinik Barmelweid, 5017 Barmelweid angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin

Susann Koalick

S. Koalick

.....
21.6.2013

Aktualisierung: 9.5.2023